

men; er hat, soviel ich mich erinnere, nur einmal das Wort ergriffen, um den Standpunkt des Präsidenten Stroux darzulegen. Das Recht der Zuziehung eines Sachverständigen kann wohl keinesfalls der ZD bestritten werden, besonders wenn ein einstimmig gefasster Beschluss vorliegt. Es ist dadurch in der Tat jede Verstimmung gegenüber Berlin verhütet worden.

Prof. Mayer bestreitet die Rechtmässigkeit der neuen ZD auch mit dem Argument, dass der einzige Überlebende von der früheren ZD, Prof. Hofmeister in Greifswald, in die neue ZD nicht aufgenommen worden sei. Da zunächst nur die Akademien zu delegieren hatten, kam Prof. Hofmeister nicht in Frage, da er von keiner Akademie delegiert wurde. Auch trifft die Angabe, dass Herr Hofmeister der einzige Überlebende der früheren ZD sei, nicht zu; denn auch die Herren Brackmann und Grabmann hatten ihr angehört. Nach Lage der Dinge konnte es sich aber, wie schon Herr Baethgen ausgeführt hat, nicht darum handeln, einfach die alte ZD wiederherzustellen, und eine Verpflichtung, Herrn Hofmeister zuzuziehen, lag jedenfalls nicht vor.

Es fehlt also an jeder haltbaren Grundlage, die Legalität der neuen ZD und ihrer 1946 und 1947 gefassten Beschlüsse zu bestreiten.

Prof. Mayer stellt die Behauptung auf, dass ich ihm als Entschädigung für seine Nichtwiederwahl die Stelle eines "Mitarbeiters" der MG angeboten hätte. Als ich seit Ostern 1947 Prof. Mayer darauf aufmerksam zu machen suchte, dass seine Wiederwahl zum Präsidenten der MG zweifelhaft sei, habe ich ihn gefragt, ob er geneigt sei, als Ersatz die Stellung eines Abteilungsleiters, der der ZD angehören werde, anzunehmen. Von einer Mitarbeiterstelle war selbstverständlich niemals die Rede. Prof. Mayer antwortete, dass er sich, nachdem er Präsident gewesen sei, einer anderen Leitung keinesfalls unterordnen werde. Ich habe dann wiederholt mit Zustimmung der ZD im bair. Unterrichtsministerium über eine anderweitige Verwendung Prof. Mayers verhandelt und erreicht, dass für Prof. Mayer die Bereitstellung einer sog. Diätenprofessur an der Universität Erlangen beschlossen wurde.